

Ortsübliche Bekanntgabe

Zur Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland für das Haushaltsjahr 2010

Gemäß § 88 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 18. 03. 2003 hat der Zweckverband ÖPNV Vogtland in öffentlicher Sitzung einstimmig am 29. August 2011 den Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2010 gefasst.

Entsprechend § 88 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO wird dieser Beschluss hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Jahresrechnung 2010 mit Rechenschaftsbericht gem. § 88 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO und der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland gemäß § 99 Absatz 3 SächsGemO liegen ab dem

31. Oktober 2011

an 7 Arbeitstagen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland, Göltzschtalstr. 16 zu den Geschäftszeiten (09:00 – 17:00 Uhr) im Sekretariat zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Beschluss Nr.: 578/11/03

Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland für das Haushaltsjahr 2010 gemäß nachstehender Tabelle fest und beauftragt den Verbandsvorsitzenden mit der Bekanntmachung derselben(GemO § 88b).

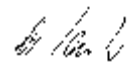
Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2010
- in EUR -

	Verwaltungs- haushalt (VwH)	Vermögens- haushalt (VmH)	Gesamt- haushalt
1. Soll Einnahmen	45.321.804,13	310.657,58	45.632.461,71
davon Globalbereinigung	0,00	0,00	0,00
2. + neue Haushaltseinnahmereste	—	0,00	0,00
3. ./.. Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr*	—	0,00	0,00
4. ./.. Abgang Kassenreste aus Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5. bereinigte Soll-Einnahmen	45.321.804,13	310.657,58	45.632.461,71
6. Soll-Ausgaben	45.398.523,13	546.400,99	45.944.924,12
7. + neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
8. ./.. Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	235.743,41	235.743,41
9. ./.. Abgang Kassenreste aus Vorjahr	76.719,00	0,00	76.719,00
10. bereinigte Soll-Ausgaben	45.321.804,13	310.657,58	45.632.461,71
11. Fehlbetrag (VmH Nr. 8 ./.. Nr. 4)	—	0,00	0,00

Nachrichtlich
(Haushaltsausgleich § 22 KomHVO)

12. Soll-Ausgaben VwH – enthaltene Zuführung an VmH	94.823,58	—	—
13. Soll-Ausgaben VmH – enthaltene Zuführung an VwH	—	0,00	—
14. Mindestzuführung nach §22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO: (0,00 EUR)	—	—	—
15. Soll-Ausgaben VmH – enthaltene Zuführung zur allgemeinen Rücklage (Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 KomHVO)	—	19.269,46	—
16. Soll-Einnahme VmH – enthaltene Entnahme aus allgemeiner Rücklage	—	0,00	—
17. Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 KomHVO)	—	0,00	0,00

Auerbach, den 10. 10. 2011



Dr. Lenk
Landrat und Verbandsvorsitzender ZVV

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geo-information hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Gemarkungen:

Abhorn, Brunndöbra, Christgrün, Ellefeld, Görnitz, Grün, Heinersgrün, Irfersgrün, Marieney, Pechtelsgrün, Plohn, Unterhermsgrün, Unterwürschnitz, Waldkirchen und Weibensand

Art der Änderung

1. Änderung des Gebäudenachweises
2. Teilweise Änderung der Angaben zur Nutzung

In den o. g. Gemarkungen wurde der Gebäudebestand des Liegenschaftskatasters auf der Grundlage von Luftbildern aktualisiert. Hierbei wurden fehlende Gebäude in die Liegenschaftskarte übertragen und weggefallene Gebäude entfernt.

In diesem Zusammenhang wurde bei einzelnen Flurstücken die im Liegenschaftsbuch nachgewiesene Nutzung der Flurstücke an deren Darstellung in der Liegenschaftskarte angepasst.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geo-information ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Oben beschriebene Änderungen werden dem zuständigen Grundbuchamt automatisch mitgeteilt, wenn sie Auswirkungen auf das Grundbuch haben.

Die Fortführungsnachweise Nr. 1312-356, 1326-97, 1327-24, 5409-227, 6534-78, 6539-91, 6543-18, 6545-36, 6575-89, 6952-51, 7008-119, 7012-176, 7023-69, 7034-194 und 7035-72 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 01. 11. 2011 bis zum 02. 12. 2011
am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle
des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Europaratstraße 19, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Wir weisen darauf hin, dass die Gebäude- und Nutzungsdarstellungen in der Liegenschaftskarte von der Örtlichkeit abweichen können. Erst durch eine Katastervermessung vor Ort können die Gebäude und Nutzungen eines Flurstückes detailgetreu und lagegenau in das Liegenschaftskataster übernommen werden.

Aus diesem Grunde entbindet die Gebäudedarstellung aus dem Luftbild den Grundstückseigentümer nicht von der Pflicht zur Gebäudeeinemessung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG:

Wenn nach dem 24. Juni 1991 ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung des Flurstückes geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes im Liegenschaftskataster zu veranlassen.